

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Cham.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

Benutzungsgebühr jährlich	
Familien	25,00 €
Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten	8,00 €
Benutzungsgebühr monatlich	
Für 1 Person	3,00 €
Schutzgebühr	
Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung	8,00 €
Versäumnisgebühren	
Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe berechnet sich u Tage der tatsächlichen Rückgabe bzw. Verlängerung.	
Bücher, Zeitschriften, Hörbücher und Kinder-CDs je angefangene Woche und Medieneinheit	1,00 €
CDs und DVDs pro Tag und Medieneinheit	1,50 €

Bearbeitungsgebühr für Rechnungstellung	5,00 €
Vorbestellungen je Vorgang	1,00 €
Fernleihe je Medieneinheit	
Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) Schüler und Studenten	2,00 €
sonstige Benutzer	4,00 €
Anfertigen von Kopien bei Fernleihbestellungen	
Je angefangene 20 Seiten	2,00 €

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entleihung bzw. der Vorbestellung der Medien und wird mit der Abholung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Benutzungsordnung mit Entgeltregelung für die Stadtbibliothek Cham vom 23. November 2012 außer Kraft.

Cham, 20. April 2018
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 20. April 2018 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 21. April 2018 hingewiesen.

Cham, 23. April 2018
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin